

Arten von Kaufleuten gemäß § 1 bis 6 HGB

I. Istkaufmann **§ 1 HGB**

- Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt
- → nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich

⇨ **Tatbestandsmerkmale - Gewerbebegriff:**

- Selbstständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- Gewinnerzielungsabsicht
- keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 18 EStG
- keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG

⇨ **kaufmännische Organisation - Kriterien:**

- Umsatz/ Gewinn
- Mitarbeiter
- Warenangebot
- Kundenkreis
- Größe des Betriebes
- Kontokorrentbuchführung

➔ **wenn ja, Buchführungs- und Eintragungspflicht (§ 29 HGB)**

➔ **Handelsregistereintragung ist zwingend und deklaratorisch**

- rechtsbezeugend/erklärend - Person ist schon vor Eintragung Kaufmann
- Kaufmann kraft Tätigkeit, nicht kraft Eintragung

II. Kannkaufmann **§ 2 HGB**

- → nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb **NICHT** erforderlich (*Beispiel: Kleingewerbetreibende*)
- → Handelsregistereintragung frei wählbar → konstitutive Wirkung
- rechtsbezeugende/rechtsbegründete Wirkung → Kaufmann durch Eintragung

III. Kannkaufmann **§ 3 HGB**

- für Land- und Forstwirte
- nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist erforderlich
- → Handelsregistereintragung frei wählbar → konstitutive Wirkung
- rechtsbezeugende/rechtsbegründete (konstitutive) Wirkung
- Kaufmann durch Eintragung

V. Scheinkaufmann **§ 5 HGB**

- fälschlicher Weise noch im Handelsregister eingetragene Person
- → wird noch als Kaufmann behandelt → Kaufmannseigenschaft erlischt erst mit Austragung aus dem Handelsregister

VI. Handelsgesellschaft (Formkaufmann) **§ 6 HGB**

- für Kapitalgesellschaften (AG und GmbH)
- Handelsregistereintragung zwingend → konstitutive Wirkung → rechtsbezeugende/-begründete Wirkung → Kaufmann kraft Rechtsform